

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

74. Stück, 26.03.1911

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVII. Band. (Ausgegeben den 26. März 1911.) 74. Stück.

Inhalt:

- N^o 135. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 18. März 1911, betreffend die Bildung eines kirchlichen Hilfsfonds für die katholische Kirche im Herzogtum Oldenburg.
- N^o 136. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 20. März 1911, betreffend Änderung des Gesetzes vom 19. Februar 1900, betreffend die Errichtung einer Handelskammer.
- N^o 137. Verordnung für das Großherzogtum Oldenburg vom 20. März 1911 zur Ausführung des Reichszuwachstenergesetzes.

N^o 135.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Bildung eines kirchlichen Hilfsfonds für die katholische Kirche im Herzogtum Oldenburg.

Oldenburg, den 18. März 1911.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Zur Bildung eines kirchlichen Hilfsfonds für den Bezirk des Bischöflich Münsterischen Offizialats Wechta, aus dem den Seelsorgsgeistlichen des Bezirks, soweit erforderlich



Zuschüsse zu ihrem Diensteinkommen zu gewähren sind, kann vom Bischöflichen Offizialat alljährlich eine allgemeine Kirchensteuer, und zwar bis zu 4 % der von den Mitgliedern der katholischen Kirchengemeinden des Bezirks zu zahlenden staatlichen Einkommensteuer, erhoben werden.

§ 2.

In diesen Fonds soll künftig auch die jährliche sogenannte Bauschsumme zu Gunsten der katholischen Kirche insoweit abgeführt werden, als sie nicht nach den bisher darüber geltenden Bestimmungen zu anderen Zwecken, als zu den im § 1 gedachten Zuschüssen bereits Verwendung findet.

§ 3.

Der Hilfsfonds wird vom Bischöflichen Offizialat verwaltet.

Das Bischöfliche Offizialat stellt in jedem Jahre bis zum 1. Mai einen Voranschlag über die zu bewilligenden Zuschüsse und über den unter Berücksichtigung der Einnahme aus der sogenannten Bauschsumme und eines etwaigen Kassenehalts aus dem Vorjahre erforderlichen Steuerbedarf auf.

Der Voranschlag unterliegt der Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, die jedoch nur versagt werden darf, wenn

- a) der gesetzliche Höchstbetrag der Steuer (§ 1) überschritten wird,
- b) der veranschlagte Steuerbedarf unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze für die Bewilligung der Zuschüsse (§ 5) nicht hinlänglich nachgewiesen ist, und
- c) die über den Fonds abgelegte Jahresrechnung (§ 6) zu erheblichen Anständen Anlaß geboten hat.

§ 4.

Zum Zweck der Erhebung der Kirchensteuer stellt das Bischöfliche Offizialat in jedem Jahre auf Grund des

vorigjährigen Ergebnisses der staatlichen Einkommensteuerrollen einen Verteilungsplan auf, nach welchem auf jede Kirchengemeinde derjenige Anteil der veranschlagten Steuer entfällt, welcher dem Verhältnisse des Jahresbetrags der von den Mitgliedern dieser Kirchengemeinde insgesamt zu entrichtenden Einkommensteuer zu dem Gesamtjahresbetrage der von den Mitgliedern aller Kirchengemeinden des Oeffizialatsbezirks zu entrichtenden Einkommensteuer entspricht.

Der Verteilungsplan ist dem Voranschlage (§ 3) anzulegen und unterliegt, wie dieser, der Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen.

Der nach dem genehmigten Voranschlag zu erhebende Jahresbetrag der Kirchensteuer ist von den katholischen Kirchengemeinden nach dem genehmigten Verteilungsplan aufzubringen und einzuziehen.

Das Bischöfliche Oeffizialat teilt jährlich bis zum 1. August jedem Kirchenvorstande den auf die betreffende Kirchengemeinde nach dem Verteilungsplan entfallenden Steueranteil mit der Aufforderung zur Einsendung mit.

In den Kirchengemeinden werden die auf sie entfallenden Steueranteile nach dem Fuße der staatlichen Einkommensteuer über die Mitglieder der Kirchengemeinde umgelegt und im übrigen nach den für die Gemeindebesteuerung geltenden Vorschriften erhoben. Für etwaige Steuerausfälle hat die beteiligte Kirchengemeinde aufzukommen und den auf sie entfallenden Steueranteil unverkürzt bis zum 1. November jeden Jahres an das Bischöfliche Oeffizialat abzuliefern.

§ 5.

Die Bewilligung der aus dem Hilfsfonds zu gewährenden Zuschüsse erfolgt durch das Bischöfliche Oeffizialat nach Maßgabe der von ihm darüber aufzustellenden allgemeinen Grundsätze, die der Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen bedürfen.



§ 6.

Das Bischöfliche Offizialat hat über die Verwaltung des Hilfsfonds jährlich eine Rechnung aufzustellen, die mit den erforderlichen Nachweisungen über die Einnahmen und über die Ausgaben dem Ministerium der Kirchen und Schulen bis zum 1. Februar zur Prüfung und Feststellung vorzulegen ist.

§ 7.

Dies Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1911 in Kraft.

§ 8.

Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden im Verwaltungswege erlassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Inseiegels.

Gegeben Oldenburg, den 18. März 1911.

(Siegel.)

Friedrich August.

Kuhstrat.

Lohse.

N^o. 136.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes vom 19. Februar 1900, betreffend die Errichtung einer Handelskammer.

Oldenburg, den 20. März 1911.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 19. Februar 1900, betreffend Errichtung einer Handelskammer, wird, wie folgt, geändert:

I.

In Artikel 4 fällt der Absatz 3 fort.

II.

In Artikel 12 Absatz 1 werden die Worte „aus der Zahl ihrer Mitglieder“ durch die Worte „aus der Zahl der Gemeindeglieder“ ersetzt.

III.

Artikel 30 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Ist für das Beitragsjahr eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht erfolgt oder ergibt die Berechnung eine jährliche Beitragszahlung von weniger als 2 *M.*, so werden 2 *M.* als Beitrag gehoben“.

IV.

In Artikel 30 wird Absatz 3 gestrichen; in Absatz 4 fällt das Wort „übrigen“ fort.

V.

In Artikel 37 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

„Bei Stimmgleichheit gilt der zur Abstimmung stehende Antrag als abgelehnt“.

VI.

Artikel 38 erhält am Schlusse folgenden neuen Absatz:

„Die Sachverständigen werden im Falle des Absatzes 1 vom Vorsitzenden der Kammer, im Falle des Absatzes 3 vom Vorsitzenden des Ausschusses im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Kammer bestimmt.“



Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift
und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben Oldenburg, den 20. März 1911.

(Siegel.)

Friedrich August.

Scheer.

Gilers.

№ 137.

Verordnung für das Großherzogtum Oldenburg zur Ausführung des
Reichszuwachststeuergesetzes.

Oldenburg, den 20. März 1911.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Groß-
herzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog
von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen
und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld,
Herr von Jever und Kniphausen u. f. w.,

verordnen zur Ausführung des Reichszuwachststeuer-
gesetzes vom 14. Februar 1911, was folgt:

§ 1.

Oberste Landesfinanzbehörde ist für das Großherzogtum
das Ministerium der Finanzen.

§ 2.

Oberbehörden sind:

für das Herzogtum: die neu zu bildende Ober-
behörde für Zuwachststeuersachen in Oldenburg,

für die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld: die
Regierungspräsidenten.

§ 3.

Zuwachsteuerämter sind:

im Herzogtum: die Ämter und die Magistrate der Städte I. Klasse,

in den Fürstentümern Lübeck und Birkenfeld: das für jedes Fürstentum am Sitze der Regierung zu bildende Zuwachsteueramt.

§ 4.

Steuereinstellen (Einnahmestellen) sind:

im Herzogtum: die Amtsrezepturen,

in den Fürstentümern Lübeck und Birkenfeld: die Amtskassen.

§ 5.

Die Besetzung der Oberbehörde für Zuwachsteuerfachen im Herzogtum, sowie der Zuwachsteuerämter in den Fürstentümern Lübeck und Birkenfeld mit einem oder mehreren Beamten bleibt der Bestimmung des Staatsministeriums vorbehalten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben Oldenburg, den 20. März 1911.

(Siegel.)

Friedrich August.

Ruhstrat.

Flor.

§ 3.

Grundbesitzer sind: im Besonderen: die Gemeine und die Pächter der Gärten I. Klasse, sowie die Pächter der Gärten II. Klasse und III. Klasse; ferner für jedes Häufchen ein Eigentümer zu bezeichnen. Grundbesitzer sind:

§ 4.

Grundbesitzer (Grundbesitzer) sind: im Besonderen: die Gemeine, die in der Pächterklasse, die in der Pächterklasse, die in der Pächterklasse.

§ 5.

Die Stellung der Pächter für Grundbesitzer im Besonderen, sowie der Grundbesitzer in der Pächterklasse, ferner die Stellung der Gemeine, die in der Pächterklasse, die in der Pächterklasse, die in der Pächterklasse.

Zusatz

Hier
ausgeschlossen sind die Grundbesitzer, die in der Pächterklasse, die in der Pächterklasse, die in der Pächterklasse.

